



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 153/18

vom  
25. Oktober 2018  
in der Strafsache  
gegen

wegen versuchter Steuerhinterziehung u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 25. Oktober 2018 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 27. April 2017 wird als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Wie der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift zutreffend ausgeführt hat, liegt im Fall II. 2. Fall 1 der Urteilsgründe ein gewerbsmäßiges Handeln des Angeklagten nicht vor. Im Hinblick auf die Schadenshöhe ist die verhängte Einzelstrafe gleichwohl angemessen, § 354 Abs. 1a StPO.

Raum

Fischer

Bär

Hohoff

Pernice